



## Regelplan D I/6r

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn

- a) Querabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verziehungsmaß 1: 20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- b) Längsabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Querabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verziehungsmaß 1: 20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake  
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- d) Verschwenkung**  
durch Leitbaken Abstand 9 m  
Verschwenkungsmaß 1: 20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- e) Verschwenkung: 1: 20**

**\*\*) Längsabspernung**  
Leitbaken Abstand 18 m  
[ ] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) [ ] linke Fahrbahnbegrenzungslinie links von der weißen Fahrbahnbegrenzungslinie in Gelb markieren

*Anordnung nur erforderlich, wenn sonst keine ausreichende Fahrbahnbreite gegeben ist*

- 3) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

[ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifen tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*

